

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0435/2012
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492 60 40
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 06.06.2012

Betrifft

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der Fraktion DIE LINKE. Nr. A-R/0023/2012
"Zuständigkeit des AUB für kommunalen Klimaschutz"

Beratungsfolge

27.06.2012 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob und in wie weit der Themenbereich „Kommunaler Klimaschutz“ in die Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster einzuarbeiten ist. Das Ergebnis der Prüfung und ein entsprechender Verfahrensvorschlag sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Bei dem Entscheidungsvorschlag hat die Verwaltung sicherzustellen, dass eine Wiederholung des Zugreifverfahrens zur Vergabe der Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht erforderlich wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Mit dem gemeinsamen Antrag an den Rat Nr. A-R/0023/2012 haben die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und die Fraktion DIE LINKE. beantragt, dem Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen die umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes zu übertragen. Gleichzeitig soll der Ausschuss in „Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Bauwesen“ umbenannt werden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Andere Bestimmungen finden sich in § 37 der Gemeindeordnung, in dem

geregelt ist, dass die Bezirksvertretungen unter Berücksichtigung der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in allen Angelegenheiten zuständig sind, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Rat und Bezirksvertretung sind dementsprechend Organe, die in ihren Zuständigkeiten nebeneinander stehen, und denen per Gesetz eigene Zuständigkeiten verliehen wurden. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten bilden der Rat und die Bezirksvertretungen eigene Beschlusskreise, wobei es nur dem Rat möglich ist, seine Entscheidungen durch Ausschüsse vorberaten zu lassen. Diese Ausschüsse leisten dementsprechend für den Rat Vorarbeit und bringen in vielen Fällen ihr Fachwissen ein. Darüber hinaus ist es dem Rat auch möglich, nach § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung eigene Zuständigkeiten auf Ausschüsse zu übertragen.

Schon häufiger wurde im Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen über die Frage der Verankerung des Themenfeldes „Klimaschutz“ in der Zuständigkeitsordnung diskutiert, zuletzt im Zusammenhang mit der Vorlage „Errichtung einzelner Windenergieanlagen an Standorten außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“.

Es ist richtig, dass der Begriff „Kommunaler Klimaschutz“ bisher keine Berücksichtigung in der Zuständigkeitsordnung gefunden hat. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Klimaschutz im Kontext der kommunalen Zuständigkeiten kein eigenständiger Themenbereich ist, sondern immer in Verbindung mit anderen Sachthemen zu sehen ist. Dieses Thema also explizit in der Zuständigkeitsordnung zu verankern macht eine genaue Eingrenzung des Begriffes und eine genaue Vorgabe für die Beteiligungsnotwendigkeit erforderlich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass viele kommunale Maßnahmen, auch wenn teilweise nur in geringem Umfang, Auswirkungen auf den Klimaschutz haben können (z. B. Bauleitplanung, Tief- und Hochbaumaßnahmen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sanierungen an Öffentlichen Einrichtungen). Klimaschutz ist somit stets integraler Bestandteil von z. B. räumlicher Planung, Stadtentwicklung, Hoch- und Tiefbau. Hier den Begriff Klimaschutz ohne klare Abgrenzung in die Zuständigkeitsordnung aufzunehmen, hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Maßnahmen im Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen beraten werden müssten und somit der Entscheidungsweg teilweise wesentlich verlängert würde.

Die Verwaltung wird daher dem Rat nach der Sommerpause eine Vorlage zur Entscheidung vorlegen, die eine Aufnahme des Begriffes „kommunaler Klimaschutz“ in die Zuständigkeitsordnung zum Inhalt hat. Hierbei wird jedoch ausdrücklich darauf zu achten sein, dass § 58 Abs. 6 GO NRW keine Anwendung finden kann. Nach dieser Vorschrift ist das Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO NRW (Verteilung der Ausschussvorsitze) zu wiederholen, wenn Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert werden. Dementsprechend ist eine Umsetzung des vorliegenden Antrages nur vom Grundanliegen aber nicht in der beantragten konkreten Ausgestaltung möglich.

gez.
Markus Lewe

Anlage:

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der Fraktion DIE LINKE.